

## **Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 21.05.2008**

### **Hier: Änderungen**

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom ..... wird die Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften vom 21.05.2008 nachfolgend geändert beziehungsweise ergänzt.

### **Artikel I**

### **Änderungen**

1. §4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zum Masterstudium setzt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudienganges oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss **im Umfang von 180 CP beziehungsweise 240 CP** voraus. Näheres regelt der studiengangsspezifische Anhang. **Bewerberinnen und Bewerber für zweisemestrige Masterstudiengänge, die einen entsprechenden Studiengang erfolgreich absolviert haben, der weniger als die geforderten 240 CP umfasst, können in der Regel mit der Auflage zugelassen werden, die Differenz zwischen den absolvierten und den geforderten 240 CP nachzuholen; Näheres regeln die fachspezifischen Anhänge.** Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse ist das International Office der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu befragen.“

2. § 4 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„ **Die akademische Leitung des Studiengangs entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses** über die vorläufige Zulassung und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen; **im Zweifelsfall ist der Prüfungsausschuss einzuberufen.**“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Regelstudienzeit beträgt für die Masterstudiengänge einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit **zwei beziehungsweise vier Semester; Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.**

4. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:  
„Für einen Masterstudiengang sind insgesamt 60 beziehungsweise 120 CP zu erbringen; Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.“
5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Der Verweis auf die Allgemeinen Bestimmungen wird in „§16“ abgeändert.
6. § 19 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt ergänzt:  
„In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall oder bei umfassendem Plagiat, kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.“

## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Die Änderungen der Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport in Kraft.